

SKI- & SNOWBOARDCLUB GINALS-UNTERBÄCH



STATUTEN

Die gemachten Änderungen sind im Dokument
rot ersichtlich.

Grösstenteils handelt es sich hierbei um
Namensänderungen der Clubbezeichnung bzw.
genannter Institutionen.

Bei allfälligen Fragen stehen wir unter
ssc_ginals@gmx.ch zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Wesen und Zweck	3
3. Mitgliedschaft	3
3.1 Clubmitglieder.....	3
3.2 Ehrenmitglieder.....	4
3.3 Freimitglieder	4
3.4 Mitglieder der JO	4
3.5 Ende der Mitgliedschaft	4
4. Rechte und Vorteile der Mitglieder	4
5. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge	5
6. Organe.....	5
6.1 Die Generalversammlung	5
6.2 Der Vorstand	6
a) <i>Präsident</i>	7
b) <i>Vize-Präsident</i>	7
c) <i>Sekretär</i>	8
d) <i>Kassier</i>	8
e) <i>Rennleiter (Technischer Leiter)</i>	8
f) <i>JO-Leiter</i>	9
g) <i>Materialverwalter</i>	9
h) <i>Chef-Zeitmessung</i>	10
6.3 Die Rechnungsrevisoren.....	10
6.4 Die Unterkommission.....	10
7. Finanzen	10
8. Auflösung des SSC Ginals-Unterbäch	10
9. Statutenänderung	11
10. Schlussbestimmungen	11

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Ski- & Snowboardclub Ginals-Unterbäch (SSCG)** mit Sitz in Unterbäch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Der **SSCG** ist dem Schweizerischen Skiverband (**Swiss-Ski**) sowie **Ski Wallis (SVAL)** angeschlossen.

2. Wesen und Zweck

Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er unterstützt auch die touristischen Bemühungen von Unterbäch. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Clubausflügen und geselligen Anlässen, wie Fackelabfahrten, Tanzabenden usw.
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses
- d) Förderung des Jugendskisports durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Der **SSCG** besteht aus:

- a) Clubmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

3.1 Clubmitglieder

Art. 5

Als Clubmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Jedem Mitglied ist es frei gestellt, ob es **Swiss-Ski**-Mitglied werden will und sich damit verpflichtet einen Beitrag von zusätzlich CHF 20.- mit Mitgliederbeitrag des **Ski- & Snowboardclub Ginals-Unterbäch** zu entrichten. Mitglieder werden automatisch Mitglieder von **Ski Wallis**.

3.2 Ehrenmitglieder

Art. 6

Personen die sich um den **SSCG** besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie alle andern Clubmitglieder, aber bezahlen keinen Beitrag.

Ebenfalls kann eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden, die dem Verein einen finanziellen Beitrag von CHF 1'000.- als Gabe zukommen lässt.

3.3 Freimitglieder

Art. 7

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Die Freimitglieder werden auf Antrag des Clubs von Swiss-Ski zum Swiss-Ski-Freimitglied und vom Club zum Club-Freimitglied ernannt.

Der Antrag auf Ernennung ist dem Mitgliederservice von Swiss-Ski zu melden. Swiss-Ski-Freimitglieder erhalten das Swiss-Ski-Abzeichen mit Goldrand. Sie sind stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch nicht beitragspflichtig.

3.4 Mitglieder der JO

Art. 8

Die Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen bis zum 15. Altersjahr angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keine Beiträge.

3.5 Ende der Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss **beim** Vorstand **spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung** eingereicht werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem **SSCG** trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des **SSCG** ernsthaft Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der GV aus dem **SSCG** ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 10

Mit seiner Aufnahme in den **SSCG** unterstellt sich jedes Mitglied den Statuten und Bestimmungen des **SSCG**.

4. Rechte und Vorteile der Mitglieder

Art. 11

Die Club-, Ehren- und Freimitglieder geniessen an Rechten und Vorteilen: Stimmrecht an Versammlungen.

Mitglieder, die den **Swiss-Ski** -Beitrag leisten, erhalten den **Mitgliederausweis von**

Swiss Ski und demzufolge alle Vergünstigungen, die Swiss-Ski bietet.

Mitglieder, die Swiss-Ski als Damen, Junioren oder Senioren gemeldet werden, erhalten eine Rennlizenz zu den in der KWO festgelegten Bedingungen.

Ermässigung bei Eintritten an Vereinsnänsen oder Preisreduktion bei Clubausflügen.

5. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 12

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 13

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die GV den gegebenen Umständen angepasst und festgelegt und einmal jährlich erhoben. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des SSCG haftet einzig und allein das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organe

Art. 15

Die Organe des SSCG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Unterkommission

6.1 Die Generalversammlung

Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich einmal statt und zwar am Datum des Clubrennens. Sie setzt sich zusammen aus Club-, Ehren- und Freimitgliedern.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

Art. 17

Jede GV, die statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig.

Art. 18

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19

In der ordentlichen Generalversammlung sind zu erledigen:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht der einzelnen Vorstandsmitglieder
- c) Revisorenberichte, sowie Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand
- d) Mutationen
- e) Wahlen
- f) Ehrungen
- g) Jahresprogramm
- h) Verschiedenes

Art. 20

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

6.2 Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheit des **SSCG** und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Rennleiter
- JO-Leiter
- Materialverwalter
- Chef Zeitmessung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, wobei eine Doppelfunktion (ausser Präsident) möglich ist.

Art. 22

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Präsident wird an der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 23

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Entschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den **SSCG** nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 25

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

a) Präsident

Ziel:

- Erfolgreiche Führung des **SSCG** unter möglichst gleichmässiger Förderung des allgemeinen Skisportes und je nach Möglichkeiten des Wettkampfsportes

Aufgaben:

- Einberufung und Vorsitz von Versammlungen und Sitzungen gemäss Statuten
- Überwachung des Vollzuges von Beschlüssen, den Tätigkeiten des Vorstandes, sowie der Einhaltung der Statuten
- Erfüllung von Repräsentationspflichten nach aussen und gegen innen
- Sicherstellen von Informationen und Zusammenarbeit der einzelnen Ressorts
- Mitarbeit bei der Gestaltung eines attraktiven Veranstaltungsprogrammes
- Förderung der Mitgliedwerbung

Kompetenzen:

- Stichentscheid
- Zeichnungsberechtigt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Stellvertretung:

- Vizepräsident

b) Vize-Präsident

Ziel:

- Clubführung bei Ausfall des Präsidenten; aktive Übernahme von Spezialaufgaben

Aufgaben:

- Unterstützung und Vertretung des Präsidenten in allen von diesem übernommenen Aufgaben
- Übernahme von Spezialaufgaben, Einsatz bei nicht zum Voraus absehbaren Sonderanlässen

Kompetenzen:

- Stichentscheid in Vertretung des Präsidenten
- Zeichnungsberechtigt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Stellvertretung:

- Rennleiter (Technischer Leiter)

c) Sekretär

Ziel:

- Prompte Erledigung aller im Club anfallenden Sekretariatsarbeiten

Aufgaben:

- Protokollführung in GV und Vorstandssitzung
- Allgemeine administrative Arbeiten im Rahmen des Clubgeschehens Durchführung und Kontrolle des Mitgliederwesens
- **Betreuung der Homepage**

Kompetenzen:

- Im Rahmen der Verantwortung für seine Aufgaben
- Zeichnungsberechtigt zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten

Stellvertretung:

- Kassier

d) Kassier

Ziel:

- Überwachung und Sicherstellen der Clubfinanzen

Aufgaben:

- Ordnungsgemässe Führung der Clubbuchhaltung Einkassieren der Mitgliederbeiträge
- Abrechnen mit **Swiss-Ski, SVAL** und Dritten
- Überwachung der Versicherungen

Kompetenzen:

- Im Rahmen der Verantwortung für seine Aufgaben
- Zeichnungsberechtigt zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten

Stellvertretung:

- Sekretär

e) Rennleiter (Technischer Leiter)

Ziel:

- Erfolgreiche Förderung und Leitung des Skisportes

Aufgaben:

- Sicherstellen eines attraktiven Veranstaltungsprogrammes für alle Altersklassen der Clubmitglieder
- Planung und Betreuung aller Trainings- und Rennsportaktivitäten, ausgenommen JO
- Betreuen der Wettkämpfe
- Förderung von J+S-Leitern

Kompetenzen:

- Im Rahmen der Verantwortung für seine Aufgaben
- Zeichnungsberechtigt zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten

Stellvertretung:

- JO-Leiter

f) JO-Leiter

Ziel:

- Aufbau und Leitung der JO-Gruppe allgemeiner Skisport einerseits, andererseits Förderung wettkampfbegeisterter Jugendlicher

Aufgabe:

- Planung und Betreuung eines ansprechenden Ganzjahresprogrammes Durchführung geeigneter Massnahmen zur Erweiterung der JO
- Information und Kontaktförderung zwischen Eltern und JO
- Nahtlose Überführung der JO in den Club
- Förderung wettkampfbegeisterter Jugendlicher durch spezielle Trainings und Wettkämpfe unter Mithilfe geeigneter Trainer und Betreuer oder des Hilfs-JO-Leiters.

Kompetenzen:

- Im Rahmen der Verantwortung für seine Aufgaben
- Zeichnungsberechtigt zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten

Stellvertretung:

- Hilfs-JO-Leiter

g) Materialverwalter

Ziel:

- Das Material des **SSCG** verwalten und in Stand halten, damit ein sofortiger Einsatz gewährleistet ist

Aufgaben:

- Sämtliches Material des **SSCG** verwahren
- Am Schluss jeder Veranstaltung für die Einsammlung des Materials verantwortlich sein
- Richtige Lagerung des Materials
- Berichterstattung an die GV über den Materialbestand

Kompetenzen:

- Im Rahmen der Verantwortung für seine (ihre) Aufgaben
- Zeichnungsberechtigt zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten

Stellvertretung:

- **Chef Zeitmessung**

h) Chef-Zeitmessung

Ziel:

- Einwandfreie Organisation der Zeitmessung an den verschiedenen Wettkämpfen

Aufgaben:

- Unterhalt der Zeitmessenanlage
- Teilnahme an den offiziellen Kursen für das Zeitnehmerwesen
- Sein Team immer auf dem neusten Stand des Zeitmessungswesens halten
- Sein Team führen
- Mindestens 45 Minuten vor dem Wettkampf die Start-Zielverbindung hergestellt haben

Kompetenzen:

- Im Rahmen der Verantwortung für seine Aufgaben
- Zeichnungsberechtigt mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

6.3 Die Rechnungsrevisoren

Art.26

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung.

6.4 Die Unterkommission

Art.27

Für die Ausarbeitung und Organisation ausserordentlicher Veranstaltungen kann der Vorstand seine Befugnisse an fachkundige Unterkommissionen, deren Kompetenzen sich auf den speziellen Fall zu beschränken haben, abtreten.

7. Finanzen

Art.28

Die Einnahmen des Clubs ergeben sich aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) allfälligem Überschuss aus der Organisation besonderer Veranstaltungen
- c) allfälligen Gaben und Subventionen
- d) Beiträgen der Gemeinde, der **SBU AG**, des **Vereins Unterbäch Tourismus** usw.

8. Auflösung des SSC Ginals-Unterbäch

Art.29

Die Auflösung des Clubs kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art.30

Im Falle einer Auflösung des **SSCG** gehen sein Clubvermögen, die Aktien und das Material zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde des Clubsitzes über, die alles zur Verfügung hält, bis sich ein neuer **Ski- & Snowboardclub** bilden sollte. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Skisportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendskisport.

9. Statutenänderung

Art. 31

Diese Statuten können nur durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

10. Schlussbestimmungen

Art. 32

Die Statuten des **SSCG** sind beim Vereinsvorstand und auf der Homepage des Vereins hinterlegt.

Art. 33

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gilt Art. 60ff des ZGB.

Art. 34

Dieses Statuten ersetzen diejenigen vom **03. Juni 1995** und treten nach Annahme durch die Generalversammlung **2018** sofort in Kraft.

3944 Unterbäch, **10. März 2018**

Ski- & Snowboardclub Ginals-Unterbäch

Der Präsident:

Der Kassier:

Erich Pfammatter

Kevin Zenhäusern